Merkblatt für die Abteilungsleiter über das Verhalten bei Versicherungsfällen

Der 1. Vorstand des TSVO hat mich beauftragt, zukünftig die Versicherungsangelegenheiten des Vereins zu erledigen, um damit die Geschäftsstelle zu entlasten und gleichzeitig das Versicherungswesen des Vereins neu zu organisieren und zu straffen. Damit soll gewährleistet werden, daß die Mitglieder im Schadensfalle keine Nachteile erleiden.

Wie Sie sicher durch zahlreiche Urteile wissen, ist das Versicherungswesen eine äußerst komplizierte Rechtsmaterie, das eine gute Kenntnis vom BGB und anderen in diesem Zusammenhang erlassenen Gesetzen verlangt.

Selbstverständlich ist es auch mir unmöglich, auf alle Fragen, die in einem Schadenfalle auftauchen, verbindliche Antworten zu geben, da letzten Endes immer das Schadenbüro des jeweiligen Versicherers maßgeblich ist. Ich werde aber versuchen, die Versicherungsbedingungen zu Gunsten des Geschädigten zu interpretieren und dammit bei der Ablehnung einer Schadensregulierung sofort Widerspruch einzulegen, sofern für mich die Ablehnungsgründe nicht stichhaltig sind.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Regulierung eines Schadens ist die Einhaltung der Versicherungsbedingungen. Damit diese Voraussetzungen erfüllt werden, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Übungsleitern, Geschädigten und mir notwendig. Dieses Merkblatt soll, ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, dieses ermöglichen.

Zunächst möchte ich einen kurzen Überblick über die beim TSV bestehenden und für die Mitglieder besonders wichtigen Versicherungen geben:

1. Rechtsschutzversicherung
2. ~~Schlüsselversicherung~~
3. Unfallversicherung
4. Haftpflichtversicherung
5. Haftpflichtversicherung für privaten PKW-Einsatz.

Zu 1.)

Die Rechtschutzversicherung deckt das Risiko bei der Geltmachung von Schadenersatzansprüchen, der Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitsangelegenheiten und bei Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen.

Als Beispiel möchte ich folgenden Fall anführen, der in der Praxis durchaus nicht selten ist: Auf dem Weg zum Training wird ein Vereinsmitglied Opfer eines Verkehrsunfalles. Bei Streitigkeiten über die Schuldfrage, muß der Schadenersatzanspruch z. B. Forderung eines Schmerzensgeld, Ersatz des Sachschadens (Reparaturlasten), oft gegen den Schädiger aber auch gegen Versicherungsgesellschaften gerichtlich durchgesetzt werden. Die Kosten hierfür, die u. U. sehr hoch sein können, werden vom Rechtschutz übernommen.

Auch bei Strafverfahren, z. B. gegen Übungsleiter wegen fahrlässiger Körperverletzung wegen mangelnder Aufsicht werden die Kosten für die Verteidigung vom Rechtschutz ersetzt.

Zu 2.)

~~Um bei Verlust von Schlüsseln den Betreffenden vor hohen finanziellen Forderungen, die durch das Auswechseln der Schließanlage entstehen würden, zu schützen, wurde vom TSV eine sog. Schlüsselversicherung abgeschlossen, die diese Kosten tragen würde.~~

Zu 3.)

Nach den bisherigen Erfahrungen ist die bestehende Unfallversicherung mit Sicherheit eine der für das einzelne TSV-Mitglied wichtigsten Versicherung. Da bei Auftreten eines zunächst auch unscheinbaren und harmlosen Umfalls spätere Folgen nicht auszuschließen sind, erfordert gerade diese Versicherung besondere Aufmerksamkeit auch und gerade von den Übungsleitern.

Da gerade Kinder und Jugendliche häufig von Unfällen im Rahmen von Training und Sportveranstaltungen betroffen sind, müssen hier an die Aufsichtspersonen besondere Fürsorgepflichten gestellt werden. Jeder Sportunfall muß daher grundsätzlich bei mir gemeldet werden, da nur dadurch gewährleistet ist, daß bei Spätfolgen die Unfallversicherung im Invaliditätsfall ihren vertraglichen Pflichten nachkommt.

In diesem Zusammenhang möchte ich besonders darauf hinweisen, daß jeder, der einen Unfall erlitten hat und bei dem zunächst noch nicht geklärt ist, ob eine dauernde Behinderung der Arbeitsfähigkeit vorliegt, eine auftretende Invalidität innerhalb eines Jahres anzeigen muß. Auf jeden Fall muß jede Verschlechterung der gesundheitlichen Lage, jeder Hinweis auf eine zukünftige Invalidität unverzüglich mitgeteilt werden.

Ich persönlich werde zukünftig jede Person, für die ich nach Rücksprache mit dem Übungsleiter eine Unfallmeldung erstattet habe, nach ca. 9 - 10 Monaten fragen, ob noch eine gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegt. Diese Maßnahme entbindet jedoch den einzelnen nicht von seiner Mitwirkungspflicht.

In diesem Zusammenhang sei auch noch darauf hingewiesen, daß die Krankheitskosten auf jeden Fall von der betreffenden Krankenkasse des Mitglieds übernommen werden, insoweit braucht das Mitglied keine Befürchtungen hegen.

Gerade wegen der möglichen Auswirkungen eines Unfalles sollten alle Übungsleiter darauf achten, daß nur Mitglieder des TSV an dem Sportbetrieb teilnehmen, da selbstverständlich nur Mitglieder diesen zusätzlichen Unfallschutz genießen.

Zu 4.)

Eine weitere für jedes Mitglied wichtige Versicherung ist die Haftpflichtversicherung. Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, das einzelne Mitglied von Schadenersatzansprüchen freizustellen.

Die Haftpflichtversicherung tritt dann ein, wenn durch das Verschulden eines Mitgliedes ein Schaden einem anderen entsteht, z. B. bei einer Sportveranstaltung wird durch Verschulden eines einzelnen Mitgliedes oder des Vereins in einer Turnhalle ein Schaden angerichtet. Die Gemeinde wird in einem solchen Fall an den Verein herantreten und den Ersatz der Aufwendungen verlangen.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist es, zu wissen, daß ein Verschulden vorliegen muß. Hierbei unterscheidet man zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit, wobei selbstverständlich bei Vorsatz keine Versicherung für einen Schaden eintritt. Aber auch bei grober Fahrlässigkeit kann die Versicherung sich der Leistungspflicht entziehen.

Da Personen erst ab 18 Jahren voll haftbar gemacht werden können, müssen eventuell bei auftretenden Schäden Aufsichtspersonen mit Regreßansprüchen rechnen, sofern ihnen mangelnde Aufsichts- und Sorgfaltspflicht vorgeworfen werden kann.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß diese vom Verein im Rahmen der Sportversicherung abgeschlossene Haftpflichtversicherung nachrangig ist, d. h. daß zunächst z. B. die private Haftpflichtversicherung des einzelnen Mitgliedes angegangen werden muß zur Regulierung eines verursachten Schaden.

Zu 5.)

Da viele Vereinsmitglieder mit einem PKW zu Sportveranstaltungen fahren bzw. andere Vereinsmitglieder zu solchen Veranstaltungen befördern (insbesondere Kinder und Jugendliche) ist das Risiko eines Verkehrsunfalles relativ hoch. Zwar erhält der Besitzer des PKW bei einem Fremdverschulden von der Haftpflichtversicherung des Verursachers den Schaden ersetzt, wenn jedoch ein Selbstverschulden vorliegt und der Betreffende keine Vollkasko bzw. Teilkasko hat, muß er den Schaden selbst tragen.

Um dieses Risiko auszuschließen, hat der Verein eine zusätzliche Versicherung abgeschlossen, die Unfallschäden an mitgliedseigenen Personenkraftwagen versichert, die sich bei der mit diesen Fahrzeugen im Auftrage des Vereins durchgeführte Beförderung von aktiven Sportlern, offiziellen Reisebegleitern, Funktionären und Übungsleitern zu und von auswärtigen Sportveranstaltungen ereignen.

Um den Versicherungsschutz zu gewährleisten, müssen Schäden unverzüglich mir gemeldet werden, damit innerhalb eines Tages die

Versicherung informiert werden kann. Zu bemerken ist noch, daß auch diese Versicherung nachrangig ist, also nur dann eintritt, wenn keine anderweitige Ersatzmöglichkeit (z. B. eigene Kaskoversicherung) besteht.

Auch wenn der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wird (z. B. Trunkenheit, abgefahrene Reifen u. a.) bestehen keine Ersatzansprüche.

Fahrzeuge, die von Nichtmitgliedern gestellt werden, fallen ebenfalls nicht in diesen zusätzlichen Versicherungsschutz. Um Unannehmlichkeiten zu vermeiden, sollte also bei jeder Beförderung von Sportlern zu Veranstaltungen versucht werden, PKW's von Mitgliedern zu benutzen. Die Selbstbeteiligung beträgt bei dieser Versicherung 300,-- DM. Die Deckungssumme beträgt im Jahr 50.000,-- DM.

Ich hoffe, daß es mir mit diesen Ausführungen im Interesse eines umfassenden Schutzes für jedes Mitglied gelungen ist, einige Informationen über die vereinseigenen Versicherungen zu geben.

Zusammenfassend möchte ich alle Übungsleiter und Vereinsmitglieder bitten, bei allen Schäden, aber auch bei allen Fragen über dieses umfangreiche Rechtsgebiet sich an mich zu wenden. Ich werde stets bemüht sein, gegebenenfalls durch Rückfragen bei den entsprechenden Stellen, die auftretenden Fragen zu beantworten.

Ottobeuren, 16.05.1988

Richard Heinz

Richard Heinz